

STATUT

(GR-Beschluss vom 27.09.2004)

zur Ehrung von Personen, die sich im Wirken für die Gemeinde Rohr im Kremstal durch hervorragende Leistungen und Verdienste besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung einer Auszeichnung.

§ 1 Art der Auszeichnung

1. Ehrenzeichen der Gemeinde Rohr im Kremstal

1.1. Das Ehrenzeichen der Gemeinde Rohr im Kremstal kann für langjährige hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde Rohr im Kremstal zur Ehre und zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

1.2. Folgende Ehrenzeichen können verliehen werden:

- ◇ Ehrenzeichen in Silber
- ◇ Ehrenzeichen in Gold
- ◇ Ehrenring

Die Ehrenzeichen und der Ehrenring sind mit dem Wappen der Gemeinde Rohr im Kremstal zu versehen.

1.3. Die Verleihung eines Ehrenzeichens ist für folgende Öffentlichkeitsarbeiten vorgesehen:

a) Für Führungskräfte (Obmann, Vorsitzender, Präsident, Kapellmeister) von Vereinen und Körperschaften und anderen öffentlichen Institutionen der Gemeinde:

Silber:	bei mindestens 15-jähriger Tätigkeit
Gold:	bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit

b) Für Funktionäre (Vorstandsmitglieder wie Kassier, Schriftführer, u.ä.) von Vereinen und Körperschaften und anderen öffentlichen Institutionen der Gemeinde:

Silber:	bei mindestens 20-jähriger Tätigkeit
Gold:	bei mindestens 25-jähriger Tätigkeit

c) Für ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder:

Silber:	nach mindestens 2 Legislaturperioden
Gold:	nach mindestens 3 Legislaturperioden

Bei der Feststellung der Dauer der Zugehörigkeit werden Zeiten der Ersatzmitgliedschaft nicht angerechnet.

- d) Das Ehrenzeichen in Silber und Gold kann auch an Einzelpersonen verliehen werden, die sich mit besonderen Leistungen für die Gemeinde verdient gemacht haben.
- e) Der Ehrenring kann an Einzelpersonen verliehen werden, die sich mit besonderen Leistungen in der Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde und die Gemeindebürger verdient gemacht haben.

§ 2 Beschlussfassung über Auszeichnungen

1. Vorschläge über Ehrungen von den Institutionen bzw. Vereinen und Körperschaften der Gemeinde sind beim Bürgermeister einzubringen. Dem Vorschlag ist eine entsprechende Begründung anzuschließen.
2. Der Gemeindevorstand prüft die Auszeichnungswürdigkeit der eingebrachten Auszeichnungsvorschläge. Die zur Auszeichnung vorgeschlagene Person muss das aktive und passive Wahlrecht besitzen und darf gerichtlich nicht vorbestraft sein.
3. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenzeichens oder des Ehrenringes erfolgt in weiterer Folge durch den Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3 Beurkundung der Auszeichnung

1. Mit der Verleihung des Ehrenzeichens oder des Ehrenringes ist die Ausstellung und Übergabe einer Verleihungsurkunde verbunden. Diese hat den Vor- und Familiennamen des zu Ehrenden, den Anlass der Ehrung und den Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu beinhalten. Die Urkunde ist durch den Bürgermeister zu unterfertigen. Das Gemeindesiegel ist auf der Urkunde anzubringen.
2. Die Verleihung des Ehrenzeichens oder des Ehrenringes ist entsprechend zu dokumentieren. Dieses Verzeichnis hat neben den wesentlichen Personaldaten der ausgezeichneten Person auch die entsprechende Begründung, den Tag des Gemeinderatsbeschlusses und den Tag der Verleihung zu enthalten. Eine Zweitschrift (Kopie) jeder verliehenen Urkunde ist aufzubewahren.

§ 4 Übergabe der Auszeichnung

1. Die Übergabe der Auszeichnung ist in einer der Auszeichnung entsprechenden würdigen und feierlichen Form durchzuführen.

§ 5 Rechtswirksamkeit der Auszeichnung

1. Die Überreichung des Ehrenzeichens bzw. des Ehrenrings begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Das Ehrenzeichen bzw. der Ehrenring geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie verbleibt nach dem Tod des Ausgezeichneten im Besitz der Familie. Zum Tragen der Auszeichnung ist nur der Ausgezeichnete berechtigt.

2. Die Verleihung des Ehrenzeichens bzw. des Ehrenringes gilt als widerrufen, wenn der Geehrte wegen einer strafbaren Handlung, die nach den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde. Das Ehrenzeichen bzw. der Ehrenring ist in diesem Fall an die Gemeinde Rohr im Kremstal zurückzugeben.

Dieses Statut tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.